

Kundendokumente zur Kfz-Versicherung - Komfort-Paket -

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **K0100-01**.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Dokumente:

- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung \(Druckstück InfSHUK-0801\)](#)
- [Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung \(AKB\), Stand: 01.01.2008 \(Druckstück K2K21-30 AKB\)](#)
- [Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung \(TB\) Stand: 01.01.2008 \(Druckstück K2K21-30 TB\)](#)
- [Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile Stand: 01.01.2008 \(Druckstück K2K21-30Teileliste\)](#)
- [Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung Stand: 01.01.2008 \(Druckstück K2050-04\)](#)
- [Besondere Bedingung für die Urlaubszusatzversicherung Stand: 01.01.2008 \(Druckstück K2051-05\)](#)
- [Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht \(Druckstück P19SHUK-0801\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie dem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung

Stand:01.01.2008

InfSHUK-0801

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main
Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht
Hauptsitz St. Gallen/Schweiz
Hauptbevollmächtigter: Prof. Dr. jur. Wolfram Wrabetz
Registergericht Frankfurt am Main HRB 39268
USt-IdNr. DE 114106960

2. Vertreter im Ausland

Entfällt.

3. Auslandstätigkeit

Entfällt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Entfällt.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie in der Kraftfahrzeugversicherung zusätzlich den Tarifbestimmungen und dem jeweiligen Antrag entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

Für den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

7. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis - Jahresprämie zuzüglich Versicherungsteuer - kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden.

8. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

9. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

10. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens drei Monate, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

11. Risiken der zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Entfällt.

12. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt.

13. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 VVG) steht dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht zu. Danach kann er seine Vertragserklärung längstens innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm der Versicherungsschein zugegangen ist, ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen sowie die Vertragsinformationen (Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht wirksam aus, endet der Versicherungsschutz bzw. ein Versicherungsvertrag kommt nicht zustande.

Hat der Versicherungsnehmer bei der Aufnahme des Antrags zugestimmt, dass der Versicherungsschutz schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollte und wurde eine Prämie bereits gezahlt, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Der dem Versicherungsnehmer zu erstattende Betrag wird vom Versicherer nach der tatsächlichen Anzahl der versicherten Tage abgerechnet. Hat der Versicherungsnehmer dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits geleisteten Zahlungen zurückzugewähren.

Die Erstattungspflicht des Versicherers hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragspartnern auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt worden sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft der Versicherungsnehmer einen Ersatzantrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Falls dem Versicherungsnehmer auf dessen besonderen Antrag hin vorläufiger Versicherungsschutz (vorläufige Deckung) gewährt wird, endet dieser ebenfalls mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer.

14. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheines dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

15. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

16. Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

17. Gerichtsstände

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

19. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- a) den Vermittler
- b) die zuständige Filialdirektion - die Anschrift kann dem Versicherungsschein entnommen werden
- c) den Hauptbevollmächtigten der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im

Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Damit kann unser Versicherungsnehmer das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 20).

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg beschritten und ein ordentliches Gericht angerufen werden.

20. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand:01.01.2008

K2K21-30 AKB

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1	C. Fahrzeugversicherung	7
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	1	§ 12 Umfang der Versicherung	7
§ 2 a Geltungsbereich	2	§ 13 Ersatzleistung	8
§ 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)	2	§ 13 a GAP-Deckung	8
§ 2 c Folgen einer Pflichtverletzung	2	§ 14 Sachverständigenverfahren	8
§ 2 d Ausschlüsse	2	§ 15 Zahlung der Entschädigung	9
§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	2		
§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf	3	D. Kraftfahrtunfallversicherung	9
§ 4 b Kündigung im Schadenfall	3	§ 16 Versicherungsarten und Leistungen	9
§ 4 c Kündigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens	3	§ 17 Versicherte Personen	9
§ 4 d Form und Zugang der Kündigung	3	§ 18 Umfang der Versicherung	9
§ 5 Außerbetriebsetzung	3	§ 19 Ausschlüsse	9
§ 5 a Saisonkennzeichen	3	§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen	10
§ 6 Veräußerung	4	§ 21 Einschränkung der Leistungen	11
§ 6 a Wagniswegfall	4	§ 22 Fälligkeit der Leistungen	11
§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)	4	§ 23 Rentenzahlung bei Invalidität	11
§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung	5		
§ 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand	5	E. Autoschutzbrief	11
§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen	6	§ 24 Schutzbriefleistungen	11
§ 9 a Tarifänderung in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugversicherung	6	§ 25 Versicherte Personen	13
§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht	6	§ 26 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	13
§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung	6	§ 27 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt	13
§ 9 d Bedingungsanpassung	6		
B. Kraftfahrthaftpflichtversicherung	6		
§ 10 Umfang der Versicherung	6		
§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern	7		
§ 11 Ausschlüsse	7		

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- I. die Haftpflichtversicherung (B §§ 10 und 11)
- II. die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15)
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 23)
- IV. den Autoschutzbrief (E §§ 24 bis 27)

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).
- (3) Hündigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer gilt dies nur für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief nur für die in § 24 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3a) In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen oder Saisonkennzeichen, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 16 FZV rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 48 c VVG aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt die Prämie für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

(5) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

- (6) Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- (7) Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 48 c VVG aus, so endet der Vertrag mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt die Prämie für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und die dann zu zahlende Prämie hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

§ 2 a Geltungsbereich

- (1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung gilt die Versicherungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.
- (2) Beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
- (3) In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die
- d) in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

§ 2 c Folgen einer Pflichtverletzung

- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 b besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

- c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
 - a) In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je € 5.000,- beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
 - b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegen gehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
 - c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 d Ausschlüsse

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

- a) in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfallversicherung und beim Schutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie.

§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- (1) Die in §§ 2 b, 2 c, 5, 5 a, 7, 7 a, 8, 9, 10 Abs.5 und 9, 13 Abs. 3 und 7, 14 Abs. 2 und 5, 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallende Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.
- (4) In der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Autoschutzbrief können Versicherungsansprüche vor ihrer

endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abtreten noch verpfändet werden.

nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehende Versicherungsverträge berechtigt.

§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

- (1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- (4) Bleibt in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 10% der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40% der Jahresprämie.
- (5) Mit der Beendigung der Kraftfahrthaftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 b Kündigung im Schadensfall

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.
- (2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.
- (3) Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- (4) § 4 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Autoschutzbrief

§ 4 c Kündigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

entfällt

§ 4 d Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5 Außerbetriebsetzung

- (1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß § 6 a wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Vertrag wird in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Ruheversicherung fortgesetzt, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer mitteilt, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, und die Außerbetriebsetzung mindestens 14 Tage beträgt. Anstelle der Ruheversicherung kann der Versicherungsnehmer die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes verlangen.
 - (2) In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden (Ruheversicherung). Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.
 - (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, beim Autoschutzbrief, für fahrzeugbezogene Leistungen, wird kein Versicherungsschutz gewährt.
 - (4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet, lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - (5) entfällt
 - (6) Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr zugelassen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zwar innerhalb der Frist unter Verwendung der Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zugelassen wird, der Versicherer sich innerhalb der Frist dem Versicherungsnehmer oder dem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages beruft. Für die Prämienberechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wirksamkeit der Kündigung der Tag der Außerbetriebsetzung tritt.
 - (7) Die Bestimmungen von Abs. 1 Sätze 2 und 3 und der Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen führen müssen oder auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.
- #### § 5 a Saisonkennzeichen
- (1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des, in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen, dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

- (2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 und 3 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten i.S. von § 1 Abs. 3 a. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.
- (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht und beim Autoschutzbrief wird außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz gewährt.
- (4) entfällt

§ 6 Veräußerung

- (1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen. Für die Prämie, welche auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 3 und 4 sowie § 4 c finden Anwendung.
- (3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, so wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung die Prämie nach Kurztarif oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, die Prämie anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.
- (4) entfällt
- (5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Folgeprämie. § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß § 39 Abs. 3 VVG gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 6 a Wagniswegfall

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. § 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

- I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder bei der Haftpflichtversicherung Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannendienst gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Schutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.
- II. (1) entfällt
- (2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- (4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
- (5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 (1) I d) den Betrag von € 250,-, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- (2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

- (3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- (4) Die Ärzte, die den Versicherten, auch aus anderen Anlässen, behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm, Telefax oder E-Mail erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- V. Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer gem. § 27 nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.
- VI. entfällt
- VII. (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 7 a berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als € 500,- erfordern.
- (2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Das gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- a) In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je € 2.500,- beschränkt.
- b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassene Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens € 5.000,-.
- (3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- (4) Besonderheiten in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

- (1) Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Telefon: 0180 4224424 – € 0,24 je Anruf; Fax: 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung

- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den

- (3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.
- (4) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat, bei dem Gericht, das für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes örtlich zuständig ist, geltend machen.
- (5) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV Abs. 5.

§ 9 a Tarifänderung in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugversicherung

- (1) Bei Erhöhung der sich aus dem Tarif ergebenden Prämie ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge die Prämie mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe der neuen Tarifprämie anzuheben.
- (2) Eine Prämienenerhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen alter und neuer Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach § 9 b belehrt.
- (3) In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB Nr. 11) und den Typklassen (TB Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Prämienänderungen, die sich aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB Nr. 10, der jährlichen Fahrleistung (TB Nr. 12 a), des Abstellplatzes (TB Nr. 12 b) oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.
- (4) Vermindert sich die Tarifprämie, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe der neuen Tarifprämie zu senken.

§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Bei Änderungen gemäß § 9 a kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienenerhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart

beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken.

- (2) Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Prämienenerhöhung bewirken. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung

- (1) Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, die Prämien ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.
- (2) Bei einer Erhöhung der Prämie nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen. § 9 b Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, so hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit die erhöhte Prämie zu entrichten.

§ 9 d Bedingungsanpassung

entfällt

B. Kraftfahrthaftpflichtversicherung

§ 10 Umfang der Versicherung

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mitteilbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
 - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

- (3) entfällt

- (4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
- (5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen

und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

- (6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.
- (7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.
- Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei un- selbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- (8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- (9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte, unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen, in § 2 a, die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.
- (10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.
- (11) Wird der berechtigte Fahrer beim Gebrauch des Fahrzeuges getötet, leistet der Versicherer einen pauschalen Betrag in Höhe von € 10.000,- an die Erben ohne Prüfung der Haftungsfrage.

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

- (1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.
- (2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Abs. 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile
- I. in der Teilversicherung
 - a) durch Brand oder Explosion;
 - b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Pferden, Rindern, Hunden

und Katzen sowie mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes,

- II. in der Vollversicherung darüber hinaus
- e) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - f) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss sowie bei einem als PKW im Sinne der Tarifbestimmungen zugelassenen Fahrzeug auf durch Marderbiss unmittelbar verursachte Schäden.
- (3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
- (4) Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Voll- und Teilversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
 - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) und
 - die Herbeiführung eines Versicherungsfalls infolge des Gebrauches eines Mobiltelefons (Handy) ohne Freisprechanlage.

§ 13 Ersatzleistung

- (1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.
- (2) Bei Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen erhöht sich in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen bzw. übersteigen. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines Fahrzeuges in der versicherten Ausführung.
- (3) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens.
- (4) Rest- und Alerteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- (5) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung jedoch um einen Abschlag in Höhe von 10%. Dies gilt nur für PKW, Wohnmobile, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge. Der Abschlag entfällt, wenn das Fahrzeug mit einer vom Versicherer anerkannten Wegfahrsperrung ausgerüstet ist und für oben nicht aufgeführte Fahrzeuge. § 13 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 4 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von Satz 1. Von den Kosten der Ersatzteile wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Ausgenommen von diesem Abzug sind Bereifung, Batterie und Lackierung. Bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur in einer Fachwerkstatt gilt:
 - a) die Höchstentschädigung beschränkt sich auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.
 - b) Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.
- (7) Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- (8) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.
- (9) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.
- (10) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.
- (11) In der Fahrzeugteil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

§ 13 a GAP-Deckung

- (1) Falls besonders vereinbart, ersetzt der Versicherer bei Zerstörung oder Verlust eines Leasing-Pkw - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer- vermietfahrzeuge - während der Laufzeit des Leasingvertrages den offen stehenden Leasingrestbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, Rest- und Alerteile sowie der Selbstbeteiligung (§ 13). Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.
- (2) Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.
- (3) Der Leasingvertrag ist auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

§ 14 Sachverständigenverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes

tes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- (3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- (4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- (5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.
- (6) § 14 gilt nicht für Leistungen nach § 13 a - GAP-Deckung.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- (2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

- (1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden
 - a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem,
 - b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
 - c) als Berufsfahrerversicherung,
 - d) als namentliche Versicherung sonstiger Personen.
- (2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für
 - a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
 - b) Tagegeld,
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,
 - d) den Fall des Todes
 vereinbart sind.
- (3) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten

erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

- (4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 Versicherte Personen

- (1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I tätig werden.
- (2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder
 - a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
 - b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
 - c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.
- (3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

§ 18 Umfang der Versicherung

- I. Gegenstand der Versicherung
 - (1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
 - (2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.
- II. Unfallbegriff
 - (1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
 - (2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen und Wirbelsäule
 - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

§ 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- (1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versiche-

rungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.

- (2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- (3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorberichtet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.
- (4) Infektionen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- (5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- (6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II (1) die überwiegende Ursache ist.
- (7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- (8) Außerdem gelten die in § 2b (4) a - c aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

- (1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

- (2) Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme bzw. bei einer Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem der entsprechende Teilbetrag gem. § 16 Abs. 3 und der Grad der Invalidität.
 - a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %

Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Buchstabe a ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- (3) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Abs. 2 zu bemessen.
- (4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- (5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

- (1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.
 - a) Bei Versicherten unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§ 18 II) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
 - b) Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.
- (3) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

- (1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

- (2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- (3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den	1. bis	10. Tag	100 %
für den	11. bis	20. Tag	50 %
für den	21. bis	100. Tag	25 %

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfalleistung

- (1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV (5) verwiesen.
- (2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens € 5.000.-. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

- (1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.
- Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer
- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagesgeldsatz,
 - bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.
- (2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.
- (3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

- (4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

- (5) entfällt

§ 23 Rentenzahlung bei Invalidität

entfällt

E. Autoschutzbrief

§ 24 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf € 100,-.
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf € 150,-; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet
 - a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers
oder
für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 a Abs. (2);
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 25,-.
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht

fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf € 50,- je Übernachtung und Person.

- 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal € 50,- je Tag erstattet. Bei Schädenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu € 350,- auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
- 1.7 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.
- 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug
- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung
untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz € 0,25 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 50,- pro Person.
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Ver-

- sicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu € 1.500,- je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.15 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von € 500,- je Schadenfall.
- 1.17 Krankenrücktransport
Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 50,- pro Person.
- 1.18 Rückholung von Kindern
Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 25,- erstattet.
- 1.19 Hilfe im Todesfall
Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.
- 1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch
Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu € 2.500,- je Schadenfall übernommen.
- 1.21 Reiserückrufservice
Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland

in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu € 250,- je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind
 - Kraffräder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
 - Pkw im Sinne von Nr. 7 Absatz 5 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen -, Gepäck - oder Bootsanhänger.
 Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein. Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.
3. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
4. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 25 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und
 - bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
 - bei sonstigen Reisen für die ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.

§ 26 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
 - 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,

- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- 2.4 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 24 Ziffern 1.1 bis 1.3 und 1.10.

§ 27 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

**Tarifbestimmungen für die
Kraftfahrtversicherung (TB)
Stand:01.01.2008 Komfort**

K2K21-30 TB

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1	12 c. Hauseigentum (Ein- und Zweifamilienhaus).....	9
2 a. Fälligkeit der Prämie und Folgen verspäteter Zahlung der Erstprämie	1	12 d. Fahrzeugalter	9
2 b. Fälligkeit der Prämie und verspätete Zahlung der Folgeprämie	1	12 e. Erstzulassung	9
2 c. Zahlungsweise	2	12 f. Alter des Versicherungsnehmers, des Fahrzeughalters und des Fahrers	10
3. Prämienberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags	2	12 g. Abweichender Halter	10
3 a. Saisonkennzeichen	2	12 h. Nutzerkreis	10
4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Merkmalen zur Prämienberechnung	2	13. Ruheversicherung	10
5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Merkmalen zur Prämienberechnung	2	14. Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (S/SF)	11
6. Anwendung und Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung	2	15. Anrechnung von schadenfreien Zeiten	13
7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifes	3	16. Schadenklassen (S und M)	13
7 a. Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs	4	16 a. Klasse 0	13
8 a. Regionalklassen für Pkw	4	17. Prämiensätze	13
8 b. Regionalklassen für Lieferwagen	4	18. Rückstufung im Schadenfall	14
8 c. Regionalklassen für Landwirtschaftliche Zugmaschinen	5	19. entfällt	16
8 d. Regionalklassen für Krafträder, Trikes und Quads	5	20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen	16
8 e. Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen	5	21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes	16
9 a. Tarifgruppe A	5	22 a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes	16
9 b. Tarifgruppe B	6	22 b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr	16
9 c. Tarifgruppe H	6	23. Fahrzeugwechsel	16
9 d. Tarifgruppen R und N	7	24. Versichererwechselbescheinigung	17
10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen	7	25. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter	17
11. Änderung der Zuordnung einer Region	7	26. Sammelversicherungsverträge	18
12. Typklassen	7	27. Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller	18
12 a. Jährliche Fahrleistung	8	28. Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks	18
12 b. Abstellort	9		

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeug-voll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung und für den Autoschutzbrief von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Prämienteil (Tarif).

- ten Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent der Jahresprämie.
- (3) Ist der Vertrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (4) Die Regelungen zur Vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

2 a. Fälligkeit der Prämie und Folgen verspäteter Zahlung der Erstprämie

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.
- (2) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantrag-

2 b. Fälligkeit der Prämie und verspätete Zahlung der Folgeprämie

- (1) Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- (2) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.
- (3) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kos-

ten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

- (4) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (5) Soweit die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c. Zahlungsweise

- (1) Die Prämien sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, Zuschläge in Höhe von 3, 5 bzw. 7 v.H. erhoben. Der Mindestbetrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung ist € 15,-. Monatliche Teilzahlung kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig eine Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart wird. Für Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.
- (2) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit Saisonbeginn gem. § 5a AKB. Die erste Prämie ist zum Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Prämienberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich die Prämie anteilig nach der Zeit, für die der Versicherer Versicherungsschutz leistet. TB Nr. 2a Abs. 2 bleibt unberührt.

3 a. Saisonkennzeichen

- (1) Verträge für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen werden jeweils für ein Jahr abgeschlossen und zwar bis zum 01.01. des Folgejahres. Die Prämie wird nach Tagen genau für den Zeitraum der Saisonzulassung (dokumentierter Zeitraum in der Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen) berechnet. Für die Zeit außerhalb der Saisonzulassung wird Versicherungsschutz im Umfang des § 5a Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung gewährt. Eine gesonderte Prämie wird hierfür nicht erhoben.
- (2) Im Jahr des Vertragsbeginns und bei Beendigung des Vertrags wird die Prämie nur für die Zeit berechnet, für die der Versicherer Versicherungsschutz gem. Abs. 1 Satz 2 gewährt.

4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Merkmalen zur Prämienberechnung

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. TB Nr. 7 Abs. 12 und 13) verwendet, so richtet sich die Prämie nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger als Einheit mit der Folge, dass die Prämie für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger bzw. Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Merkmalen zur Prämienberechnung

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen und bei den Merkmalen zur Prämienberechnung nach TB Nr. 12a bis 12f werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6. Anwendung und Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung

- (1) Merkmale zur Prämienberechnung werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.
- (2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Merkmale, die die Prämienberechnung bestimmen, gilt die neue Prämie von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für
 - die Regionalklassen (TB Nrn. 8a, 8b, 8c, 8d, 10 und 11),
 - die Tarifgruppen (TB Nrn. 9a, 9b, 9c, 9d und 10),
 - die Typklassen (TB Nr. 12)
 - die jährliche Fahrleistung (TB Nr. 12a)
 - den Abstellplatz (TB Nr. 12b)
 - die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 - 23)
 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.
- (4) Änderungen nach Abs. 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifes

- (1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind
 1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h
 2. Kleinkrafträder, (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - c) bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV)
 3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV)
 4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 11 FZV).
- (2) Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
 - a) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
 - b) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- (3) entfällt
- (4a) Kraftäder sind alle Kraftäder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftädern.
- (4b) Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- (4c) Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung mit einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.
- (5) Pkw sind als Pkw zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.
- (6) Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- (7) Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- (8) Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 BGBl I S. 875).
- (9) Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- (10) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
 1. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
 2. Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
 3. Nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- (11) Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- (12) Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.
- (13) Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- (13a) Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.
- (14) Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- (15) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (16) Melkwagen und Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkeereien der Einzugsgebiete dienen.
- (17) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (18) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- (19) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- (20) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- (21) Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- (22) Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

7 a. Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs

- (1) Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB Nr. 7, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei einer Änderung nach Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag ab Kenntnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Prämie anpassen. Versäumt der Versicherungsnehmer die Meldung einer Änderung nach Abs. 1 und beruht das Versäumnis auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (3) Erhöht sich die Prämie um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8 a. Regionalklassen für Pkw

- (1) Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich - unbeschadet der Regelungen in TB Nrn. 9a, 9b, 9c und 9d - nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Kreise im Sinne der Tarifbestimmungen sind (Land-)Kreise und kreisfreie Städte. Als Wohn- bzw. Firmensitz im Sinne der Tarifbestimmungen gilt die Adresse, die von der für die Registrierung des Fahrzeugs zuständige Behörde an das Fahrzeugregister zu melden ist.
- (2) Die Kreise werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	ab 120,0	

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	ab 127,4	

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,9	214,6
15	214,6	244,5
16	ab 244,5	

8 b. Regionalklassen für Lieferwagen

- (1) Die Prämien für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich - unbeschadet der Regelungen in TB Nrn. 9b, 9c und 9d - nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	ab 120,3	

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	ab 112,6	

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	ab 156,0	

8 c. Regionalklassen für Landwirtschaftliche Zugmaschinen

	4	69,0	98,9
	5	98,9	114,6
(1)	6	114,6	151,8
	7	151,8	241,2
	8	ab 241,2	

(1) Die Prämien für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Kraftfahrthaftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	ab 152,4	

2. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	ab 129,6	

8 d. Regionalklassen für Krafträder, Trikes und Quads

(1) Die Prämien für Versicherungsverträge von Krafträdern, Trikes und Quads richten sich - unbeschadet der Regelungen in TB Nrn. 9b, 9c und 9d - in der Kraftfahrthaftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7

2. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,0	46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0

8 e. Einwohnerdichteklassen Taxen und Mietwagen

(1) Die Prämien für Versicherungsverträge von Taxen und Mietwagen richten sich nach der Einwohnerdichte im Zulassungsbezirk oder der Großstadt, in dem bzw. der das versicherte Fahrzeug zugelassen ist.

(2) Die Einwohnerdichteklassen und Großstädte werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Klasse	Einwohnerdichte pro qkm		Großstädte
	von	bis unter	
1	0	77	
2	77	112	
3	112	257	
4	257	730	
5	730	1.498	
6	1.498	2.752	
7	ab 2.752		
91			Düsseldorf
92			Frankfurt
93			Köln
94			München
95			Hamburg
96			Berlin

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Einwohnerdichte pro qkm		Großstädte
	von	bis unter	
1	0	77	
2	77	257	
3	257	1.498	
4	1.498	2.562	
5	ab 2.562		
91			Düsseldorf
92			Frankfurt
93			Köln
94			München
95			Hamburg
96			Berlin

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Einwohnerdichte pro qkm		Großstädte
	von	bis unter	
1	0	112	
2	112	197	
3	197	730	
4	730	2.261	
5	ab 2.261		
96			Berlin

9 a. Tarifgruppe A

(1) Die Prämien der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw für

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 SGB VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 3. nicht berufstätige Witwen / Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.
- (2) Die Prämien richten sich nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in TB Nr. 8a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9 b. Tarifgruppe B**
- (1) Die Prämien der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrthaftpflicht- und der Fahrzeugversicherung - in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffern 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
 9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (2) Weicht der Versicherungsnehmer vom Fahrzeughalter ab, so muss auch der Versicherungsnehmer die geforderten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Kreis, in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in TB Nr. 8a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Prämien für Versicherungsverträge von Lieferwagen, Krafträdern, Trikes und Quads richten sich außerdem nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in TB Nr. 8b Abs. 2 bzw. Nr. 8d Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Prämien der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
 2. Mietwagen und Taxen,
 3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 4. Kraftomnibussen,
 5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen,
 7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 8. Elektrofahrzeugen,
 9. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
 10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
 11. Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
 12. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.
- 9 c. Tarifgruppe H**
- (1) In der Kraftfahrthaftpflicht- und der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Pkw für
- Energieversorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme)
 - Geldinstitute (nur Innendienstmitarbeiter)
 - Ingenieurbüros mit amtl. bestellten Ingenieuren
 - Krankenhäuser (auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen)
 - Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs (auch ehem. Bundes- und Reichsbahn, Deutsche Lufthansa)
 - Post (auch Telekom und Postbank)
 - Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen (soweit Tätigkeiten privatrechtlich ausgegliedert sind)
 - Schulen (private Ersatzschulen)
 - Wohnungsbauunternehmen (gemeinnützige)
 - Diplomatische Vertretungen im Inland
- und deren Mitarbeiter gilt, soweit keine vorstehend genannten Einschränkungen entgegenstehen, die Tarifgruppe H.
- (2) Bei abweichender Haltereigenschaft muss auch der Fahrzeughalter die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

- (3) Ruheständler, welche die unter Ziffer (1) und (2) genannten Voraussetzungen unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben, können ebenfalls in die Tarifgruppe H eingestuft werden.
- (4) TB Nr. 9b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

9 d. Tarifgruppen R und N

- (1) Für die in TB Nrn. 8a bis 8d genannten Fahrzeuge gelten - unbeschadet der Regelungen in den TB Nrn. 9a, 9b und 9c - die Prämien der Tarifgruppe R.
Sie richten sich für Versicherungsverträge von Pkw außerdem nach dem Kreis in welchem sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in TB Nr. 8a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Kreis entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.
Die Prämien für Versicherungsverträge von Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Kraffträdern, Trikes und Quads richten sich außerdem nach der Region, in welcher sich der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters befindet und der in TB Nrn. 8b Abs. 2, 8c Abs. 2 bzw. 8d Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Kreise. TB Nr. 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B oder R zugeordnet werden können, gelten die Prämien der Tarifgruppe N.

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

- (1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist der Wohn- bzw. Firmensitz des Halters maßgebend, den die für die Registrierung des Fahrzeugs zuständige Behörde an das Fahrzeugregister melden muss. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Zuordnung zu der Tarifgruppe B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach TB Nr. 9b schriftlich nachgewiesen sind. Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A und H erfolgt, wenn eine entsprechende Erklärung der berechtigten Institution bzw. des berechtigten Versicherungsnehmers, ggf. zusätzlich des Halters, nach TB Nrn. 9a bzw. 9c vorliegt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.
Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf die Prämie für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

11. Änderung der Zuordnung einer Region

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrthaftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Versicherungsart getrennt - bei Pkw die Indexwerte des

Schadenbedarfs der Kreise, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Kraffträdern (Trikes und Quads werden vom Versicherer Kraffträdern gleichgestellt), die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Kreise, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Kraffträdern (auch Trikes und Quads), die Regionen, werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TB Nrn. 8a - 8d) zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Kreises bzw. der Region die in TB Nr. 8a - 8d festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Kreis bzw. die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (3) Verändert sich die Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region zu einer Regionalklasse nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und die neue Prämie werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.
- (4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Kreises bzw. einer Region gemäß Abs. 3, dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB 6 Abs. 3 und TB 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12. Typklassen

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw und Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Pkw) in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach dem Typ des Fahrzeugs.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrthaftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Versicherungsart getrennt - die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Abs. 3 genannten Typklassen zugeordnet.
- (3) Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

- 1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs - Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0

23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	über 196,0	

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	über 696,7	

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,0	36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	über 975,5	

- (4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Abs. 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs. 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und die neue Prämie werden

dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.

- (6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Abs. 5, dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 a. Jährliche Fahrleistung

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach der, vom Versicherungsnehmer anzugebenden, jährlichen Fahrleistung und Fahrleistungsklasse, welcher das versicherte Fahrzeug vom Versicherer zugeordnet wird. Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, richten sich die Prämien nach der Fahrleistungsklasse 8.
- (2) Es gelten in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse		
1	bis	6.000 Km
2	bis	9.000 Km
2	bis	12.000 Km
4	bis	15.000 Km
5	bis	20.000 Km
6	bis	25.000 Km
7	bis	30.000 Km
8	über	30.000 Km

- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unter Nennung des aktuellen Kilometerstandes unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert und die Änderung die Zuordnung zu einer anderen Fahrleistungsklasse bewirkt. Die Prämie wird dann ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht. Bei unterjährigen Versicherungsverträgen wird die Prämie nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die sich aus der Hochrechnung der gefahrenen Kilometer im Verhältnis zum versicherten Zeitraum in eine fiktive jährliche Fahrleistung ergibt. Das gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, richtet sich die Prämie nach der Fahrleistungsklasse 8.
- (5) Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragstellung einer zu niedrigen Fahrleistungsklasse zugeordnet oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, wird die Versicherungsprämie rückwirkend nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung des Jahres entspricht, für die jeweils Prämie zu erheben ist. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe von einer Jahresprämie, die nach der, der berichtigten Fahrleistungsklasse entsprechenden, berechnet wird, zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 b. Abstellort

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung berechnet sich nach dem Tarif für Garagennutzung, wenn ausschließlich für den versicherten Pkw ein Abstellplatz in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage, Mehrfach-/Tiefgarage oder einem gesichertem Grundstück/Carport vorhanden ist und der Pkw dort in der Regel abgestellt wird. In allen anderen Fällen wird der Tarif ohne Garagennutzung zugrunde gelegt. Fehlt die Angabe zum Abstellplatz bei Abschluss des Vertrages, gilt die Berechnung nach dem Tarif ohne Garagennutzung als vereinbart.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall jeder der Voraussetzungen nach Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Mit Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer ab dem Tag des Wegfalls die Prämien zu zahlen, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

12 c. Hauseigentum (Ein- und Zweifamilienhaus)

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach TB Nr. 12 wird nach dem Tarif mit Garagennutzung berechnet, wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses ist, dieses als Hauptwohnsitz nutzt und für dieses Gebäude eine Wohngebäudeversicherung bei der Helvetia besteht oder das Gebäude innerhalb der nächsten zwölf Monate bei der Helvetia versichert wird. Im letzteren Fall ist die Vorlage des unterschriebenen Antrages zwingend.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall jeder der Voraussetzungen nach Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Mit Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer ab dem Tag des Wegfalls die Prämien zu zahlen, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.

- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

12 d. Fahrzeugalter

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung richtet sich zusätzlich zu den Kriterien nach TB Nr. 12 auch nach dem Alter des Fahrzeuges. Für Fahrzeuge, die bei Vertragsbeginn älter als 7 Jahre sind, maßgebend ist das Datum der Erstzulassung, wird ein Zuschlag auf die Prämie nach TB Nr. 12 berechnet.
- (2) entfällt
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

12 e. Erstzulassung

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach TB Nr. 12 wird ermäßigt, wenn zwischen der Erstzulassung des zu versichernden Fahrzeuges und der erstmaligen Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder Fahrzeughalter nicht mehr als 90 Tage liegen.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, finden die Bestimmungen von TB Nr. 12d keine Anwendung. Der Nachweis hat durch Vorlage des Fahrzeugscheines, ersatzweise durch Vorlage des Fahrzeugbriefes zu erfolgen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraus-

setzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

12 f. Alter des Versicherungsnehmers, des Fahrzeughalters und des Fahrers

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich zusätzlich zu den Kriterien nach TB Nr. 12 auch nach dem Alter des Versicherungsnehmers und bei abweichender Halterschaft auch nach dem Alter des Fahrzeughalters. Haben der Versicherungsnehmer oder der abweichende Fahrzeughalter oder beide entweder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder andererseits das 65. Lebensjahr schon vollendet, ist auf die Prämien nach TB Nr. 12 ein Zuschlag zu berechnen. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug von einem sonstigen Fahrer, der entweder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder andererseits das 65. Lebensjahr schon vollendet hat, geführt werden soll oder geführt wird.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall jeder der Voraussetzungen nach Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Mit Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer ab dem Tag des Wegfalls die Prämien zu zahlen, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

12 g. Abweichender Halter

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich zusätzlich zu den Kriterien nach TB Nr. 12 auch danach, ob das Fahrzeug auf eine andere Person als den Versicherungsnehmer zugelassen ist. In diesen Fällen ist auf die Prämien nach TB Nr. 12 ein Zuschlag zu berechnen.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 1.

12 h. Nutzerkreis

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach TB Nr. 12 wird ermäßigt, wenn das Fahrzeug ausschließlich vom Versicherungsnehmer (ausschließlich natürliche Person) und / oder seinem, durch das Geburtsdatum im Antrag eindeutig identifizierbaren Partner genutzt wird. Bei abweichender Halterschaft gilt das nur dann, wenn der abweichende Halter gleichzeitig der Partner ist. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn für den Vertrag ein Zuschlag gemäß TB Nr. 12 f zu erheben ist.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall jeder der Voraussetzungen nach Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen. Mit Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer ab dem Tag des Wegfalls die Prämien zu zahlen, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen schuldhaft innerhalb eines Zeitraums eines Monats nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämien, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe einer Jahresprämie zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab Wegfall der Voraussetzungen den entsprechenden Differenzbetrag gem. Abs. 2 und 3.

13. Ruheversicherung

- (1) Bei Außerbetriebsetzung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, prämienfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.
- (2) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung, so kann eine gesonderte Ruheversicherung gemäß § 5 Abs. 2 AKB abgeschlossen werden. Die Prämie beträgt in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung € 25,-, in der Fahrzeugversicherung 50 v.H. der Prämie für die Fahrzeugteilversicherung (bei Güterfahrzeugen sind die Prämien in der Fahrzeugversicherung für den Werkverkehr zugrunde zu legen). Wird das Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung € 25,- auf die Tarifprämie für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen dem Versicherer in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung € 25,- zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.
- (3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wohnwagenanhänger.

14. Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (S/SF)

- (1) Die Prämie für Versicherungsverträge der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge richten sich in der Kraftfahrthaftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung nach Schadenfreiheits- und Schadenklassen.
- (2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende jeweils getrennt für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF	25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF	24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF	23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF	22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF	21
zwanzig Kalenderjahre	SF	20
neunzehn Kalenderjahre	SF	19
achtzehn Kalenderjahre	SF	18
siebzehn Kalenderjahre	SF	17
sechzehn Kalenderjahre	SF	16
fünfzehn Kalenderjahre	SF	15
vierzehn Kalenderjahre	SF	14
dreizehn Kalenderjahre	SF	13
zwölf Kalenderjahre	SF	12
elf Kalenderjahre	SF	11
zehn Kalenderjahre	SF	10
neun Kalenderjahre	SF	9
acht Kalenderjahre	SF	8
sieben Kalenderjahre	SF	7
sechs Kalenderjahre	SF	6
fünf Kalenderjahre	SF	5
vier Kalenderjahre	SF	4
drei Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

2. Krafträder, Trikes, Quads

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
zehn und mehr Kalenderjahre	SF	10
neun Kalenderjahre	SF	9
acht Kalenderjahre	SF	8
sieben Kalenderjahre	SF	7
sechs Kalenderjahre	SF	6
fünf Kalenderjahre	SF	5
vier Kalenderjahre	SF	4
drei Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

3. Klein- und Leichtkrafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
drei und mehr Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

4. Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
zehn und mehr Kalenderjahre	SF	10
neun Kalenderjahre	SF	9
acht Kalenderjahre	SF	8
sieben Kalenderjahre	SF	7
sechs Kalenderjahre	SF	6
fünf Kalenderjahre	SF	5
vier Kalenderjahre	SF	4
drei Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

5. Taxen, Mietwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
zehn und mehr Kalenderjahre	SF	10
neun Kalenderjahre	SF	9
acht Kalenderjahre	SF	8
sieben Kalenderjahre	SF	7
sechs Kalenderjahre	SF	6
fünf Kalenderjahre	SF	5
vier Kalenderjahre	SF	4
drei Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2

6. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
zehn und mehr Kalenderjahre	SF	10
neun Kalenderjahre	SF	9
acht Kalenderjahre	SF	8
sieben Kalenderjahre	SF	7
sechs Kalenderjahre	SF	6
fünf Kalenderjahre	SF	5
vier Kalenderjahre	SF	4
drei Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

7. Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
drei und mehr Kalenderjahre	SF	3
zwei Kalenderjahre	SF	2
ein Kalenderjahr	SF	1

- (3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Doppelversicherung beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 117 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13 Abs. 9 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

- (4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.
- (5) Hat in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstatet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als € 500,-, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.
- (6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.
- (7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw, ein Kraftrad bzw. einen Kraftroller, ein Trike, ein Quad, ein eigen genutztes Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn
1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, der bzw. das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
 2. auf den Ehegatten des Versicherungsnehmers bereits ein Pkw oder ein anderes der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen ist, der bzw. das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
 3. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen

müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1., TB Nr. 22a, 22b und 23 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in den Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

- (7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw, ein Kraftrad bzw. einen Kraftroller, ein Trike, ein Quad oder ein eigen genutztes Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse 1/2 mit einem vorgezogenen Prämiensatz, der der jeweiligen Schadenfreiheitsklasse 2 entspricht, eingestuft wird, wenn für denselben Versicherungsnehmer bei der Helvetia bereits ein gleichartiges oder ein anderes der vorstehend benannten Fahrzeuge versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt mindestens die Schadenfreiheitsklasse 2 erreicht hat. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn das 23. Lebensjahr vollendet hat. Bei abweichender Halterschaft gilt dies auch für den Fahrzeughalter.

Der Vertrag bleibt solange in dieser Einstufung bis bei schadenfreiem Vertragsverlauf diese Einstufung auch aus der bestimmungsgemäßen Schadenfreiheitsklasse 1/2 erreicht worden wäre. Im Falle eines oder mehrerer Schäden erfolgt die Rückstufung aus der bestimmungsgemäßen Schadenfreiheitsklasse 2. Wechselt der Versicherungsnehmer den Versicherer, so bestätigen wir nur den tatsächlichen und bedingungsgemäß erreichten Schadenfreiheitsrabatt, der bei einer Einstufung gem. Ziffer (7) 1. erreicht worden wäre.

- (8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
- (8a) Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die von einem Staat außerhalb des EWR erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- (9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von
1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
 2. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen
 3. Elektrofahrzeugen,
 4. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 5. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
 6. amtlich abgestempelten roten Kennzeichen und Fahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen,
 7. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 8. Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
 9. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller.

15. Anrechnung von schadenfreien Zeiten

- (1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Pkw oder für ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, für ein Campingfahrzeug oder für einen Lkw bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht (Lieferwagen), für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (TB. Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrthaftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.
- (2) Hat für das gleiche oder für das gemäß TB Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach TB Nr. 22 a.

16. Schadenklassen (S und M)

entfällt

16 a. Klasse 0

entfällt

17. Prämiensätze

Die Prämie beträgt für

1. Pkw

in Schadenfreiheitsklasse (SF)		Prämiensätze	
in Schadenklassen (S und M)		Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung
SF	25	25	30
SF	24	24	30
SF	23	23	30
SF	22	22	30
SF	21	21	35
SF	20	20	35
SF	19	19	35
SF	18	18	35
SF	17	17	35
SF	16	16	35
SF	15	15	40
SF	14	14	40
SF	13	13	40
SF	12	12	40
SF	11	11	45
SF	10	10	45
SF	9	9	45
SF	8	8	50
SF	7	7	50
SF	6	6	55
SF	5	5	55
SF	4	4	60
SF	3	3	70
SF	2	2	85
SF	1	1	100
SF	½	½	125
S			155
0			230
M			245

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

2. Krafträder, Trikes, Quads

in Schadenfreiheitsklasse (SF)		Prämiensätze	
in Schadenklasse (M)		Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung
SF	10	50	55
SF	9	50	65
SF	8	55	65
SF	7	55	65
SF	6	60	70
SF	5	70	70
SF	4	75	75
SF	3	80	95
SF	2	90	100
SF	1	100	100
SF	½	125	125
0		210	160
M		285	220

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

3. Klein- und Leichtkrafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)		Prämiensätze	
		Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung
SF	3	45	55
SF	2	65	75
SF	1	65	80
SF	½	70	80
0		100	100

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

4. Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)		Prämiensätze	
in Schadenklasse (M)		Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung
SF	10	65	55
SF	9	70	55
SF	8	70	60
SF	7	70	65
SF	6	75	65
SF	5	75	65
SF	4	80	75
SF	3	85	85
SF	2	100	90
SF	1	100	100
SF	½	100	105
0		140	170
M		285	220

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

5. Taxen, Mietwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)		Prämiensätze	
in Schadenklasse (M)		Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung
SF	10	40	55
SF	9	45	60
SF	8	50	60
SF	7	50	65
SF	6	60	70
SF	5	65	70
SF	4	75	80
SF	3	75	80

SF	2	85	95
SF	1	100	100
SF	1/2	110	105
0		120	120
M		230	150

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

6. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklasse (M)	Prämiensätze		
	Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung	
SF	10	40	50
SF	9	50	60
SF	8	50	60
SF	7	55	65
SF	6	55	70
SF	5	60	75
SF	4	65	80
SF	3	75	85
SF	2	85	90
SF	1	100	100
SF	1/2	100	110
0		125	115
M		150	170

vom Hundert der Prämie die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

7. Landwirtschaftliche Zugmaschinen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämiensätze		
	Kraftfahrthaftpflichtversicherung	Fahrzeuvollversicherung	
SF	3	40	55
SF	2	55	75
SF	1	70	80
SF	1/2	70	80
0		100	100

vom Hundert der Prämien, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

18. Rückstufung im Schadenfall

- (1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Fall der TB Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. In der Kraftfahrthaftpflichtversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 23	SF 4	SF 2	M
SF 24	SF 19	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	S	M
SF 16	SF 6	SF 2	S	M
SF 15	SF 6	SF 2	S	M

SF	14	SF	6	SF	2	S	M
SF	13	SF	5	SF	2	S	M
SF	12	SF	5	SF	1	S	M
SF	11	SF	5	SF	1	S	M
SF	10	SF	4	SF	1	S	M
SF	9	SF	4	SF	1	S	M
SF	8	SF	4	SF	1	S	M
SF	7	SF	3	SF	1/2	M	M
SF	6	SF	3	SF	1/2	M	M
SF	5	SF	2	SF	1/2	M	M
SF	4	SF	2	SF	1/2	M	M
SF	3	SF	1	S		M	M
SF	2	SF	1/2	S		M	M
SF	1	S		M		M	M
SF	1/2	S		M		M	M
S		M		M		M	M
0		M		M		M	M
M		M		M		M	M

b) Krafträder, Trikes, Quads

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 2	0	M
SF	9	SF 1/2	0	M
SF	8	SF 1/2	0	M
SF	7	SF 1/2	0	M
SF	6	SF 1/2	0	M
SF	5	SF 1/2	0	M
SF	4	0	M	M
SF	3	0	M	M
SF	2	0	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	0	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

c) Kleinkrafträder, Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	3	0	0	0
SF	2	0	0	0
SF	1	0	0	0
SF	1/2	0	0	0
0	0	0	0	0

d) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 3	SF 1	0
SF	9	SF 1	SF 1/2	M
SF	8	SF 1	SF 1/2	M
SF	7	SF 1/2	0	M
SF	6	SF 1/2	0	M
SF	5	SF 1/2	0	M
SF	4	SF 1/2	0	M
SF	3	SF 1/2	0	M
SF	2	0	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	0	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

e) Taxen, Mietwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 7	SF 2	0
SF	9	SF 6	SF 1	M
SF	8	SF 6	SF 1	M

SF	7	SF	6	SF	1	M
SF	6	SF	5	SF	1/2	M
SF	5	SF	3	0		M
SF	4	SF	2	M		M
SF	3	SF	2	M		M
SF	2	SF	1	M		M
SF	1	SF	1/2	M		M
SF	1/2	0		M		M
0		M		M		M
M		M		M		M

f) Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 7	SF 2	0
SF	9	SF 5	SF 1	M
SF	8	SF 4	SF 1	M
SF	7	SF 4	SF 1	M
SF	6	SF 3	SF 1/2	M
SF	5	SF 3	0	M
SF	4	SF 2	M	M
SF	3	SF 2	M	M
SF	2	SF 1/2	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	0	M	M
0		M	M	M
M		M	M	M

g) Landwirtschaftliche Zugmaschinen

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	3	SF 2	SF 1	0
SF	2	SF 1	SF 1/2	0
SF	1	SF 1/2	0	0
SF	1/2	0	0	0
0		0	0	0

2. In der Fahrzeugvollversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden	
SF	25	SF 23	SF 10	SF 4	M
SF	24	SF 19	SF 8	SF 3	M
SF	23	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF	22	SF 14	SF 8	SF 3	M
SF	21	SF 13	SF 7	SF 3	M
SF	20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF	19	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF	18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF	17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF	16	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF	15	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF	14	SF 8	SF 4	SF 1	M
SF	13	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF	12	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF	11	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF	10	SF 6	SF 2	0	M
SF	9	SF 5	SF 2	0	M
SF	8	SF 4	SF 1	M	M
SF	7	SF 4	SF 1	M	M
SF	6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF	5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF	4	SF 2	0	M	M
SF	3	SF 1	0	M	M
SF	2	SF 1	M	M	M
SF	1	SF 1/2	M	M	M

SF	1/2	0	M	M	M
0		M	M	M	M
M		M	M	M	M

b) Krafträder, Trikes, Quads

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 3	SF 1/2	0
SF	9	SF 1	0	M
SF	8	SF 1	0	M
SF	7	SF 1/2	M	M
SF	6	SF 1/2	M	M
SF	5	SF 1/2	M	M
SF	4	SF 1/2	M	M
SF	3	SF 1/2	M	M
SF	2	0	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	0	M	M
0		M	M	M
M		M	M	M

c) Kleinkrafträder, Leichtkrafträder

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	3	SF 1/2	0	0
SF	2	0	0	0
SF	1	0	0	0
SF	1/2	0	0	0
0		0	0	0

d) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 3	SF 1	M
SF	9	SF 1	SF 1/2	M
SF	8	SF 1	SF 1/2	M
SF	7	SF 1/2	0	M
SF	6	SF 1/2	0	M
SF	5	SF 1/2	0	M
SF	4	SF 1/2	0	M
SF	3	SF 1/2	0	M
SF	2	SF 0	M	M
SF	1	SF 0	M	M
SF	1/2	0	M	M
0		0	M	M
M		M	M	M

e) Taxen, Mietwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	
SF	10	SF 5	SF 1	0
SF	9	SF 4	SF 1/2	M
SF	8	SF 3	0	M
SF	7	SF 3	0	M
SF	6	SF 2	0	M
SF	5	SF 2	0	M
SF	4	SF 2	0	M
SF	3	SF 1/2	M	M
SF	2	SF 1/2	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	M	M	M
0		M	M	M
M		M	M	M

f) Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen

aus Klasse		bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF	10	SF 4	SF 1	0
SF	9	SF 3	SF 1/2	M
SF	8	SF 2	0	M
SF	7	SF 2	0	M
SF	6	SF 1	0	M
SF	5	SF 1	0	M
SF	4	SF 1/2	0	M
SF	3	0	M	M
SF	2	0	M	M
SF	1	0	M	M
SF	1/2	M	M	M
0		M	M	M
M		M	M	M

g) Landwirtschaftliche Zugmaschinen

aus Klasse		bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF	3	SF 2	SF 1	0
SF	2	SF 1	SF 1/2	0
SF	1	SF 1/2	0	0
SF	1/2	0	0	0
0		0	0	0

- (2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß TB Nr. 14 eingestuft worden.

19. entfällt

20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

- (1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Prämienatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Prämien (Teilprämien) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Prämien gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.
- (2) Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Prämienzahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Prämien durch den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherungsnehmer ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.
- (3) Führt eine Änderung der Prämienfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr die Prämie nach dem gleichen Prämienatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Prämienfälligkeit stehen würde.

21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§5 a AKB),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,

4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

22 a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

- (1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. TB Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger
 - a) als 6 Monate, aber nicht mehr als drei Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;
 - b) als drei Jahre, wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft;
 - c) als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach TB Nr. 14 Abs. 7 eingestuft.
- (3) TB Nr. 18 bleibt unberührt. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

22 b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

- (1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. TB Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, so wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.
- (3) TB 18 bleibt unberührt.

23. Fahrzeugwechsel

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrthaftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 , 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der TB Nrn. 14, 17, 18, 22 a und 22 b

als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgenden genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Pkw, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Krankenwagen und Leichenwagen.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst, Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen erfolgt die Einstufung nur dann nach Satz 1, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Lkw oder eine Zugmaschine bis 9 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) im Werkverkehr, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

- (2) Ist in den Fällen des Abs. 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der TB Nrn. 14, 17, 18, 22 a und 22 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- (3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Prämiensätze (TB Nr. 17), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- (4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurde. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20%-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.
- (5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Ein-

stufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. TB Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

24. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrthaftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die Rabattgrundjahre,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 bis 6 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffern 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Ziffern 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

25. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

- (1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten, wenn
 1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (TB Nr. 23 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; TB Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; TB Nr. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in TB Nr. 14 Abs. 8 Ziff 1 - 10 genannten Art gehandelt hat.
- (3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.
- (4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als sechs Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis sechs Monate gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.
- (5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere
 1. Eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen.
 2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

- (6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass sich durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.

26. Sammelversicherungsverträge

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als selbständiger Versicherungsvertrag.

27. Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Für die Wagnisse von Kraftfahrzeugherstellern werden die Prämien auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

28. Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks

Die Prämie für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile
Stand:01.01.2008 Komfort

K2K21-30
Teileliste

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist Vertragsinhalt gemäß § 12 Abs. 1 AKB. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschluss verwahrte“ und „am Fahrzeug befestigte“ Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die ohne Prämienzuschlag mitversicherten und die gegen Prämienzuschlag versicherbaren Zubehörteile sind in der Liste erschöpfend

aufgezählt; für in der Liste nicht erwähnte Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1 AKB, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschluss verwahrt oder am Fahrzeug befestigt sind (Die Teile müssen serienmäßig zum Fahrzeug gehören oder eine ABE besitzen oder einen TÜV-Eintrag in den Kraftfahrzeugpapieren haben. Andernfalls würde die Betriebserlaubnis erlöschen und damit auch der Versicherungsschutz.)

1. Ohne Prämienzuschlag mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Ablagevorrichtungen
 Abschleppvorrichtungen
 Airbag- Gurtstrammer- Rückhaltesystem
 Alarmanlage
 Anhängervorrichtung
 Antiblockiersystem (ABS)
 Auspuffblenden
 Außenspiegel (auch mechanisch oder elektrisch einstellbar)
 Außenthermometer
 Autoapotheke
 Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat)
 Automatisches Getriebe
 Batterie- Starterkabel
 Batterien
 Beinschilder für Mofa/Moped etc.
 Bootsträger (Dach)
 Bordcomputer
 Bremskraftverstärker
 Cockpit- Persenning
 Cockpit- Verkleidung für Krafträder
 Dachträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter
 Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung
 Doppel- und Mehrfachvergaseranlage, soweit zulässig
 Drehzahlmesser
 Elektrische Betätigung für Schiebedach und Türfenster
 Elektrische Leuchtweitenregulierung
 Ersatzbirnenset
 Fahrtschreiber
 Feuerlöscher
 Fotoapparat bis EUR 75,-
 Fußbodenbelag
 Gas- Anlage
 Gasflaschen für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile
 Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder dergl. zum Insassenschutz)
 Gepäckträger (Dach)
 Halogenlampen
 Hardtop mit/ ohne Haftlampen
 Heizbare Heckscheibe
 Heizungen (auch nachträglich zusätzlich eingebaut)
 Hydraulische Strömungsbremse oder elektrischer

Wirbelstrombremse
 Katalysatoren und andere schadstoffverringende Anlagen
 Kennzeichen (auch reflektierende)
 Kennzeichenunterlage
 Kindersitz
 Klappspaten
 Klima- Anlage
 Kopf-/Nacken- Stützen
 Kotflügel - Schmutzfänger
 Kotflügelverbreiterung (soweit zulässig)
 Kühlerabdeckenschutz
 Kühlerjalousie
 Lederpolsterung
 Leichtmetallfelgen
 Leselampe
 Liegesitze
 Mehrklanghorn (soweit zulässig)
 Nebellampen (vorne- und hinten)
 Niveauregulierung
 Packtaschen an Zweikrafträdern (verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt)
 Panoramaspiegel
 Parkleuchten
 Plane und Gestell für Güterfahrzeuge
 Räder mit Winterbereifung (1 Satz)
 Radzierkappen und Radzierringe
 Reifenwächteranlage
 Reservekanister (einer)
 Reserveräder (soweit serienmäßig)
 Rück- Sonnenschutzjalousie
 Rückfahrscheinwerfer
 Rücken- Stützen
 Scheibenwischer für Heckscheibe
 Scheinwerferwasch- und -wischanlage
 Schiebedach
 Schlafkojen in Güterfahrzeugen
 Schneeketten
 Schonbezüge - auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)
 Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
 Seitenschürze
 Servolenkung

Signalhorn
 Sitzheizung
 Sitzhöhenverstellung
 Skihalterung
 Sondergetriebe (z.B. 6- Gang- Getriebe)
 Sonnendach
 Speichenblenden
 Sperrdifferential
 Spezial- Auspuffanlage
 Spezialsitze
 Spiegel
 Spoiler
 Sportlenkrad
 Stoßdämpfer (verstärkte)
 Stoßstangen (zusätzlich)
 Sturzbügel für Krafträder
 Suchscheinwerfer
 Tankdeckel (auch abschließbar)
 Taxameter
 Taxibügel mit Taxischild
 Trennscheibe bei Taxen und Mietwagen
 Turbolader
 Überrollbügel
 Ventilator
 Verbundglas
 Vollverkleidung für Krafträder
 Wagenheber (soweit serienmäßig)
 Wärmedämmende Verglasung
 Warndreieck
 Warnfackel
 Warnlampe
 Werkzeug (soweit serienmäßig)
 Windabweiser am Schiebedach
 Windschutzscheiben an Krafträder und Beiwagen
 Xenon- Licht
 Zusatzarmaturen (Öl- Temperatur- und Druckmesser, Amperemeter Voltmeter, Verbrauchsmessgerät)
 Zusatzinstrumente, z.B. Copilot, Höhenmesser, Innenthermometer
 Zusatztank (soweit serienmäßig)

2. Ohne Prämienzuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt € 5.000,- sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Prämienzuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des nach Satz 1 versicherten Neuwertes zu dem gesamten Neuwert. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes (nach Satz 1 versicherten Neuwert zuzüglich versichertem Mehrwert) zu dem gesamten Neuwert.

CB- Funk- Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio)
 Fernseher mit Antenne
 Funkanlage mit Antenne
 Lautsprecher (auch mehrere)
 Mikrofon und Lautsprecheranlage (ausser in Omnibussen)
 Navigationssystem
 Radio, Cassetten- Rekorder, CD- Player, CB- Funkgerät (nur je ein Gerät) kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät)
 Radioantenne
 Scheibenantenne

Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
 Verkehrsfunk- Decoder

3. Gegen Prämienzuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Bar
 Beschläge (Monogramm usw.)
 Beschriftung (Reklame)
 Dachkoffer
 Diktiergerät
 Doppelpedalanlage
 Hydraulische Ladebordwand für LKW
 Kaffeemaschine
 Kühlbox
 Panzerglas
 Postermotive unter Klarlack
 Rundumlicht (Blaulicht etc.)
 Spezialaufbau
 Telefon mit Antenne (fest eingebaut)
 Vorzelt
 Wohnwageninventar (fest eingebaut)
 Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zu Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften

4. Nicht versicherbar - soweit nicht unter 1), 2) oder 3) genannt - sind beispielsweise:

Atlas
 Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
 Autokarten
 Autokompass
 Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
 Cassetten
 CD-Platte, Bildplatte
 Ersatzteile
 Fahrerkleidung
 faltgarage, Regenschutzplane
 Fotoausrüstung
 Funkrufempfänger
 Fußsack
 Garagentoröffner (Sendeteil)
 Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
 Kühltasche
 Magnetschilder
 Maskottchen
 Mobiltelefon
 Plattenkasten und Platten
 Rasierapparat
 Staubsauger
 Tonbänder

Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung**Stand:01.01.2008****K2050-04**

- (1) Erleidet ein Insasse - oder eine andere nach § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versicherte Person - eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrer- vermiet-Pkw oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthalts auch ein Krankenhaustagegeld. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- (2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes sich gemäß § 16 (3) AKB ergebenden Versicherungssummen.
- (3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens € 50,- je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

Besondere Bedingung für die Urlaubszusatzversicherung Stand:01.01.2008	K2051-05
---	-----------------

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Versicherung einer Kraftfahrhaftpflichtversicherung für einen Pkw im Sinne der Tarifbestimmungen umfasst auch Schäden, die mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.</p> <p>(2) Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise für eine Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung. Als Ausland gilt der Geltungsbereich ohne Deutschland gemäß § 2a Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).</p> | <p>(3) Der Versicherer leistet je Schadenereignis bis zu einer Deckungssumme von € 2,5 Millionen für Personen-, € 500.000 für Sach- und € 50.000.- für Vermögensschäden.</p> <p>(4) Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und der mitreisende Ehepartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt.</p> <p>(5) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des angemieteten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.</p> |
|--|--|

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Str.56-58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht Stand:01.01.2008	P19SHUK-0801
---	---------------------

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.